

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (71) Stadtplanung zur Diskussion, Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 4/389 „Krahhkopfstraße“
- (72) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (73) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (74) Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“
- (75) Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/152 „Am Michelspfad“
- (76) Stadtplanung zur Diskussion, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 11/363 „Zwischen Paulstraße und Schlichbach“

(71)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 4/389 „Krahhkopfstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 14.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4/389 „Krahhkopfstraße“ in Düren-Birgel gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Realisierung eines Wohnbaugebietes mit ca. 20 Einfamilienhäusern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/389 erfolgt in der Zeit

vom 31.10.2016 bis 02.12.2016 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis	
mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 5.10.2016

Paul Larue
Bürgermeister

(72)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50300.F 388

Düren, 10.10.2016

Das an Frau Elena Frunza, zuletzt wohnhaft in 52353 Düren, Kirchstraße 2A, gerichtete Schreiben vom 10.10.2016 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite www.dueren.de/amtsblatt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(73)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50300.F 389

Düren, 10.10.2016

Das an Frau Elena Frunza, zuletzt wohnhaft in 52353 Düren, Kirchstraße 2A, gerichtete Schreiben vom 10.10.2016 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite www.dueren.de/amtsblatt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(74)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Vollmachtsverzeichnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“

I.

Aufgrund der §§ 64 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 666), des § 3 der Eigenbetriebsverordnung für

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644, ber. 2005 S.15) und des § 9 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wie folgt festgesetzt:

§ 1

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ wird wie folgt vertreten:

Betriebsleitung:

Herr Wingels, Heiner Betriebsleiter

In Vertretung:

Herr Klump, Christian stellvertretender Betriebsleiter

Im Auftrag handeln:

Herr Urbanek, Joachim	Planung, Kanalkataster
Herr Wagner, Michael	Planung
Herr Diehl, Carsten	Planung, Grundstücksentwässerung
Herr Will, Herbert	Bauleitung
Herr Merker, Stephan	Bauleitung
Herr Marks, Stefan	Bauleitung
Herr Kühl, Alexander	Bauleitung, Grundstücksentwässerung
Herr Albers, Christian	Grundstücksentwässerung
Herr Billstein, Dirk	Grundstücksentwässerung
Herr Helbig, Daniel	Grundstücksentwässerung
Frau Weber, Claudia	Grundstücksentwässerung
Herr Hennecke, Andreas	Leiter Finanzwesen
Frau Lösche, Petra	Finanzbuchhaltung

Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten erhalten innerhalb ihrer Dienstbereiche Vollmachten in folgendem Umfang:

a) Abgabe von Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung:

Herr Wingels, Heiner	100.000 €
Herr Klump, Christian	50.000 €
Herr Urbanek, Joachim	10.000 €
Herr Will, Herbert	10.000 €
Herr Merker, Stephan	10.000 €
Herr Marks, Stefan	10.000 €
Herr Kühl, Alexander	10.000 €
Herr Wagner, Michael	2.500 €
Herr Diehl, Carsten	2.500 €
Herr Albers, Christian	2.500 €
Herr Billstein, Dirk	2.500 €
Herr Helbig, Daniel	2.500 €
Frau Weber, Claudia	2.500 €

Für in der Höhe darüber hinausgehende Verpflichtungsermächtigungen gilt § 1b) sinngemäß.

b) Abgabe von Verpflichtungserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen (§ 64 Abs. 1 GO NRW); es sind zwei Unterschriften nach der GO NRW vorgeschrieben:

Es zeichnen links der Betriebsleiter und rechts der stellvertretende Betriebsleiter. Die Vollmachten sind in ihrer Höhe unbeschränkt.

c) Die Bevollmächtigung zur Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen:

Die Vollmachten beschränken sich auf den Dienstbereich, es sei denn, die Bevollmächtigten handeln als Vertreter im Einzelfall oder bei vorübergehender Abwesenheit des Vertretenen:

Herr Wingels, Heiner unbeschränkt

In Vertretung:

Herr Klump, Christian 50.000 €
in Abwesenheit des Betriebsleiters: unbeschränkt

Im Auftrag:

Herr Urbanek, Joachim	10.000 €
Herr Will, Herbert	10.000 €
Herr Merker, Stephan	10.000 €
Herr Marks, Stefan	10.000 €
Herr Kühl, Alexander	10.000 €
Herr Wagner, Michael	2.500 €
Herr Diehl, Carsten	2.500 €
Herr Albers, Christian	2.500 €
Herr Billstein, Dirk	2.500 €
Herr Helbig, Daniel	2.500 €
Frau Weber, Claudia	2.500 €
Frau Lösche, Petra	2.500 €
Herr Hennecke, Andreas	2.500 €

d) Die Befugnis zur Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 €, zur Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000 €, zum Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € sowie zum Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei Beträgen von mehr als 10,00 € erhält der Betriebsleiter.

§ 2

Im Falle der Abwesenheit des Betriebsleiters oder des stellvertretenden Betriebsleiters zeichnet in den erforderlichen Fällen der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt mit. Darüber hinaus regelt sich die Vollmacht nach der geltenden Dienstanweisung für das Vollmachtswesen der Stadtverwaltung Düren.

§ 3

Die Bestimmungen der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung

Düren“ bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

§ 4

Das Vollmachtsverzeichnis tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Vollmachtsverzeichnis vom 08.05.2012 außer Kraft.

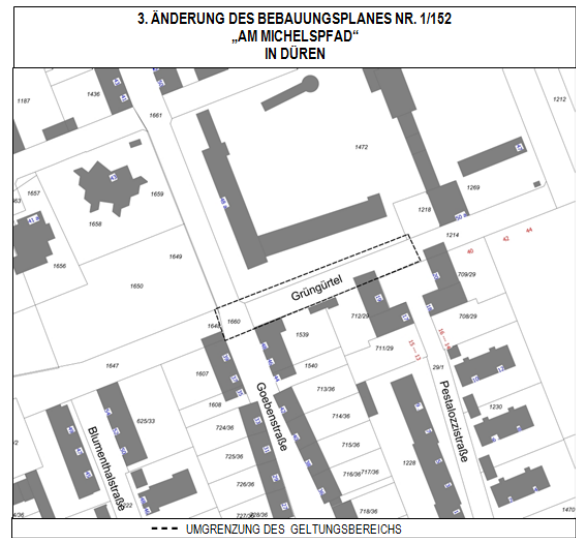
II.

Das vorstehende Vollmachtsverzeichnis wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Düren“ vom 14.04.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Düren, den 10.10.2016

Paul Larue
Bürgermeister

Heiner Wingels
Betriebsleiter



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

(75)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/152 „Am Michelspfad“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 05.07.2016 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/152 „Am Michelspfad“ in Düren für den Bereich der Straße „Grüngürtel“ zwischen Goebenstraße und Kindergarten aufzustellen. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist der Ausbau des Gehweges im Bereich der städtischen Grundschule im Grüngürtel in einer Tiefe von 3,00 m. Durch die beabsichtigte Änderung ist eine ordnungsgemäße und sichere Erschließung sichergestellt. Der öffentliche Raum wird durch die neue Gliederung und die geplante Begrünung aufgewertet.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 31.10.2016 bis 02.12.2016 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 12.10.2016

Paul Larue
Bürgermeister

(76)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Stadtplanung zur Diskussion Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan

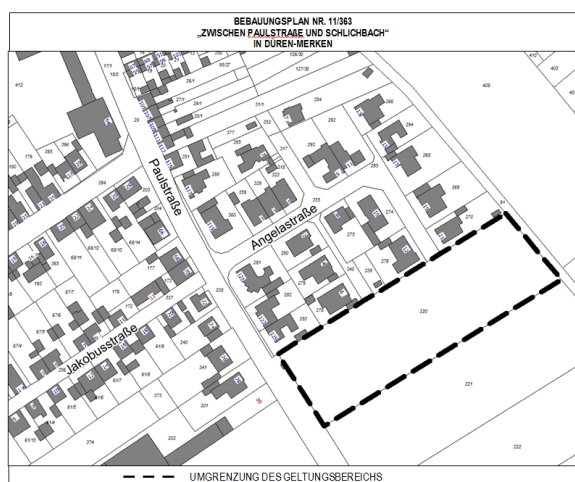
Nr. 11/363 „Zwischen Paulstraße und Schlichbach“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 14.09.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/363 „Zwischen Paulstraße und Schlichbach“ in Düren – Merken angeordnet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche am Südrand von Merken soll in eine Wohnbaufläche für 10-12 Einfamilienhäusern umgewandelt werden. Die Planung trägt dem Bedarf an Neubaugrundstücken in Merken Rechnung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/363 erfolgt in der Zeit

vom 31.10.2016 bis 02.12.2016 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 12.10.2016

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.